

Update Corona 09.10.2020 - Informationen für unsere Mandanten

Update: Corona-
Überbrückungshilfe
(Phase 1)

Corona Überbrückungshilfe Phase 1

Heute, am 09.10.2020, endet die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe Phase 1. Die Änderung der Kontoverbindung sowie Änderungsanträge zu bereits (teil)bewilligten Anträgen für die Phase 1 können noch bis zum 30. Oktober 2020 eingereicht werden, um beispielsweise zusätzliche förderfähige Kosten oder andere Informationen zu ergänzen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Förder-summe führen werden. Eine Nachzahlung im Zuge der Schlussabrechnung wird nicht möglich sein.

Insofern Ihnen hier noch weitere Unterlagen zu förderfähigen Fixkosten mit Fälligkeit in den Fördermonaten Juni bis August 2020 vorliegen, welche noch nicht Einzug in die gestellten Anträge erhalten haben, reichen Sie uns diese bitte nach.

Corona Überbrückungshilfe Phase 2

Anträge für die zweite Phase können in den kommenden Wochen ebenfalls über das elektronische Antragssystem eingereicht werden. Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020.

In der nächsten Woche besuchen wir für Sie die notwendigen Fortbildungen, um Ihnen auch hier kompetent und verlässlich zur Seite stehen zu können.

Umsatzsteuerliche
Behandlung von
Dauerleistungen in
der Kfz-Branche

Hinweis zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Dauerleistungen in der Kfz-Branche Besonderheit: Reifeneinlagerung nach erfolgtem Reifenwechsel

Beim Reifenwechsel und der Reifeneinlagerung handelt es sich umsatzsteuerlich um zwei verschiedene sonstige Leistungen, für welche jeweils gesonderte Aufträge vereinbart werden. Damit liegen zwei voneinander unabhängige Hauptleistungen vor, was sich auch in der Fakturierung der Leistungen widerspiegeln muss.

Reifenwechsel

Der reine Reifenwechsel ist eine Werkleistung, die unmittelbar nach Montage als ausgeführt gilt. Wird der Reifenwechsel also in den Monaten Juli bis Dezember 2020 ausgeführt, ist der Umsatzsteuersatz von 16% anzuwenden.

Reifeneinlagerung

Die Reifeneinlagerung stellt eine Dauerleistung (Miete) dar, die sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckt (Saison). Sie wird an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet (Abschnitt 13.1 Abs. 3 UStAE). Erfolgt die Einlagerung der Sommerreifen also von Oktober 2020 bis April 2021, dann entsteht die Steuer grundsätzlich erst im April nächsten Jahres mit dem dann geltenden Steuersatz - voraussichtlich 19%.

Über die Reifeneinlagerung wird in der Regel im Zuge einer Vorausrechnung das vereinbarte Entgelt in Rechnung gestellt. Die Steuer entsteht in diesen Fällen bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

	<p>Über die Reifeneinlagerung können alternativ auch entsprechende Teilleistungen vereinbart werden – analog einer Miete. Erfolgt dann eine gesonderte monatliche Zahlung, gilt der Steuersatz von 16% für alle Zeiträume (z.B. Monate Oktober bis Dezember 2020 für Einlagerung der Sommerreifen), die noch vor dem 31.12.2020 enden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bitte beachten Sie diese Besonderheit bei der Rechnungslegung und passen Sie Ihr Abrechnungssystem entsprechend an! Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an uns.</p>
<p>Befristeter Beihilferahmen soll verlängert werden (Kommission)</p>	<p>EU-Kommission will Befristeten Beihilferahmen verlängern und anpassen</p> <p>Die EU-Kommission will laut einer Pressemitteilung vom 05.10.2020 den sog. Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 verlängern und seinen Geltungsbereich anpassen.</p> <p>„Der Befristete Rahmen hat in den vergangenen sieben Monate potenzielle staatliche Unterstützungsmaßnahmen im Gesamtumfang von fast drei Billionen Euro für die am stärksten von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen ermöglicht. Die Auswirkungen der Krise werden wir jedoch noch einige Zeit spüren. Deshalb schlagen wir vor, den Befristeten Rahmen bis Mitte nächsten Jahres zu verlängern und ihn weiter an die Bedürfnisse der Unternehmen anzupassen – unter Wahrung des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt,“ erklärte die für Wettbewerbspolitik zuständige Exekutiv-Vizepräsidentin Margrethe Vestager.</p>

	<p>Zum Hintergrund:</p> <p>Mit der ersten Änderung des Befristeten Rahmens am 3.4.2020 wurden mehr Möglichkeiten eingeführt, um die Erforschung, Erprobung und Herstellung von Produkten zur Bekämpfung von COVID-19 zu fördern, Arbeitsplätze zu erhalten und die Wirtschaft weiter zu stützen. Am 8.5.2020 nahm die Kommission eine zweite Änderung an, mit der der Anwendungsbereich des Befristeten Rahmens auf die Gewährung von Rekapitalisierungen und nachrangigem Fremdkapital ausgeweitet wurde.</p> <p>Durch die dritte Änderung am 29.6.2020 wurde der Anwendungsbereich des Befristeten Rahmens erneut ausgedehnt, um kleine und Kleinstunternehmen sowie Start-Ups stärker zu unterstützen und Anreize für private Investitionen zu schaffen.</p> <p>Der Befristete Rahmen sollte ursprünglich am 31.12.2020 auslaufen. Nur Rekapitalisierungsmaßnahmen sollten bis zum 30.6.2021 gewährt werden können.</p> <p>Die Kommission hat den Mitgliedstaaten einen Vorschlagsentwurf zur Stellungnahme übermittelt. Näheres zum Inhalt können Sie der Pressemitteilung unter folgendem Link entnehmen:</p> <p>https://ec.europa.eu/germany/news/20201005-hilfe-corona-krise_de</p>
<p>Gesetzentwurf zum Arbeiten im Home-office</p>	<p>Arbeitsrecht - Gesetzesentwurf zur mobilen Arbeit (BMAS)</p> <p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine Gesetzesinitiative für eine gesetzliche Regelung zur mobilen Arbeit gestartet.</p>

Stand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf des BMAS befindet sich momentan in der Frühkoordination und liegt dem Bundeskanzleramt vor. Danach wird der Entwurf in den einzelnen Bundesministerien geprüft, ggf. überarbeitet und schließlich im Kabinett verabschiedet. Dann entscheiden der Bundestag und der Bundesrat darüber, ob der Gesetzentwurf zum Gesetz wird.

Hintergrund zum Arbeiten im Homeoffice

Schließen die Arbeitsvertragsparteien aktuell eine Homeoffice-Vereinbarung ab, beruht dies in der Regel auf einer freiwilligen Entscheidung des Arbeitgebers. Dieser ist nämlich grundsätzlich nicht verpflichtet, auf den Wunsch des Arbeitnehmers, mobil zu arbeiten, zu reagieren. Der Arbeitgeber kann den Wunsch des Arbeitnehmers nach mobiler Arbeit formlos ablehnen. Er muss die Ablehnung weder begründen, noch ist er an Fristen für die Ablehnung gebunden.

Der Gesetzentwurf sieht Presseberichten zufolge nun Folgendes vor:

- Vollzeitbeschäftigte sollen einen Anspruch auf mindestens 24 Tage pro Jahr mobiles Arbeiten bekommen.
- Für eine Ablehnung sollen Arbeitgeber zwingende betriebliche Gründe angeben müssen. Sie sollen erläutern müssen, warum sich die Tätigkeit grundsätzlich nicht als mobile Arbeit eignet.
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen feste Vereinbarungen treffen, wann Mitarbeiter Zuhause erreichbar sein müssen und wann nicht.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sollte während der (mobilen) Arbeit ein Unfall passieren, so ist dies schon heute auch im Homeoffice ein Arbeitsunfall. Ergänzend gilt es, noch bestehende Versicherungslücken zu schließen. <p>Weitere Informationen finden Sie hier:</p> <p>https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/837260/</p>
<p>Änderung des Fälligkeitstermins für die EUST</p>	<p>Änderung des Fälligkeitstermins der Einfuhrumsatzsteuer</p> <p>Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt ist, im Sinne einer „großen Fristenlösung“ auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats und somit um circa 40 Tage verschoben.</p> <p>Mit BMF-Schreiben vom 06. Oktober 2020 hat das Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegeben, dass die Regelung nunmehr zu dem am 01. Dezember 2020 beginnenden Aufschubzeitraum elektronisch umgesetzt werden kann.</p> <p>Dies bedeutet konkret, dass der Fälligkeitstermin für Einfuhren des Aufschubzeitraums Dezember einheitlich vom 16. Januar 2021 auf den 26. Februar 2021 verschoben wird. Die Fälligkeitstermine für anschließende Aufschubzeiträume verschieben sich entsprechend.</p> <p>Hier geht's zum BMF-Schreiben:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/6b84c289-df9d-46dc-82d8-b97a7df6d2bb</p>

<p>Sondervermögen Hessens gute Zu- kunft sichern</p>	<p>Gewerbesteuerausgleich – Ausgleichszahlungen für Hessens Kommunen</p> <p>In dieser Woche erhalten Hessens Kommunen ihre Bescheide über die individuellen Ausgleichszahlungen für die Corona-bedingten Ausfälle der Gewerbesteuer. Das Land Hessen errichtet ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Hessens gute Zukunft sichern“. Das Sondervermögen dient der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der direkten und indirekten Folgen der Corona Virus Pandemie und zur Verhinderung weiterer Schäden.</p> <p>Wer genau wissen möchte, wie viel bei jeder einzelnen Kommune vor Ort ankommt, kann es hier erfahren:</p> <p>https://finanzen.hessen.de/haushalt/hessens-gute-zukunft/hintergrundinformationen</p>
<p>Presse-Mitteilung der IG Bauen-Agrar- Umwelt</p>	<p>Mehr Lohn, Corona-Prämie, mehr Azubi-Vergütung und eine Fahrzeit-Entschädigung</p> <p>Am 03.09.2020 nach Abschluss der Schlichtung der Tarifrunde für die rund 850 000 Bauarbeiter*innen teilte die IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) in Kassel mit, dass es einen Durchbruch bei der Schlichtung im Bau-Tarifstreit gegeben hätte.</p> <p>Der Schlichterspruch sehe für die Baubeschäftigten insgesamt ein Lohn-Plus von 2,6 Prozent im Westen und 2,7 Prozent im Osten vor. Darin enthalten sei erstmals auch eine Vergütung für Fahrzeiten zur Baustelle. Darüber hinaus soll es eine "Corona-Prämie" von 500 Euro als einmalige steuerfreie Sonderzahlung geben.</p> <p>Weitere Informationen sowie die ausführliche Pressemitteilung finden Sie hier:</p> <p>https://igbau.de/Schlichter-Spruch-fuer-den-Bau-Mehr-Lohn-Corona-Praemie-mehr-Azubi-Verguetung-und-eine-Fahrzeit-Entschaedigung.html</p>

Achtung - wichtige Ergänzung hierzu:

Insgesamt wurde lediglich eine Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.500 als Corona-Sonderzahlung vom Gesetzgeber pro Arbeitnehmer gewährt. Insofern hier bereits Zahlungen an die Arbeitnehmer geleistet wurden ist abzuwarten, ob es eine Sonderregelung geben wird, wie mit den 500 Euro zusätzlich zu verfahren ist.